

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte |
| Band: | 10 (1992) |
| Artikel: | Konservative Bauern in erstarrtem Agrarsystem? : zum Wandel der Landwirtschaft im Kanton Luzern in der Frühen Neuzeit |
| Autor: | Ineichen, Andreas |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-872027 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANDREAS INEICHEN

Konservative Bauern in erstarrem Agrarsystem?

Zum Wandel der Landwirtschaft im Kanton Luzern in der Frühen Neuzeit

Gemäss weit verbreitetem Bild kennzeichnet ein scharfer Gegensatz den Agrarsektor der frühneuzeitlichen Schweiz: auf der einen Seite die marktorientierte Viehwirtschaft am Nordabhang der Alpen, die auf den Export von Vieh- und Milcherzeugnissen ausgerichtet ist und bereits in der Frühen Neuzeit «kapitalistische» Züge angenommen hat;¹ auf der andern Seite das Getreideanbaugebiet des Mittellandes, in dem die bäuerliche Wirtschaft vorwiegend der Selbstversorgung dient und deshalb wenig marktintegriert ist. Die starren Strukturen der Dreizelgewirtschaft, des Systems der feudalen Abschöpfung und die konservative Mentalität der Ackerbauern werden für den rückständigen Charakter dieser Agrarzone verantwortlich gemacht.² Erst durch die Agrarmodernisierung in der zweiten Hälfte des 18. Jh. sei dieses wenig flexible Agrarsystem aufgebrochen worden.³ Karl Siegfried Bader hat diese Auffassung folgendermassen formuliert: «Das «mittelalterliche» Dorf lebte in hergebrachten Formen bis zum 19. Jahrhundert weiter.»⁴

Das Anliegen dieses Beitrags ist es, zu zeigen, dass die globale Charakterisierung des «Kornlandes» (wie das ackerbäuerliche schweizerische Mittelland genannt wird) als unveränderliche und kaum Entwicklungsfähige Agrarlandschaft nicht zutrifft.⁵ Im Kanton Luzern konnte ich inmitten des Getreideanbaugebiets Regionen finden, die sich durch eine ausgeprägte Dynamik auszeichneten und in denen die Bauern als sehr neuerungswillig hervortraten. Fast zwei Jahrhunderte vor der physiokratischen Bewegung feierte der Agrarindividualismus auf der Luzerner Landschaft einen bisher kaum beachteten ersten Siegeszug.⁶ Was Ernst Hinrichs zur europäischen Landwirtschaft des 16. Jh. schreibt, gilt auch für unser Untersuchungsgebiet: «In zahlreichen Regionen vollzogen sich Wandlungen in der Flurverfassung, die auf eine behutsame Fortentwicklung oder gar Abschaffung der Dreifelderwirtschaft hinausliefen.»⁷

Zeichen des Wandels: Einschläge, Wechselgrünland und Wässerwiesen

Ein sicheres Zeichen des Wandels der Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit stellt das gehäufte Auftreten von «Einschlägen» dar. Einschläge bezeichnen vorerst einen rechtlichen Vorgang: Gemeinschaftliches oder mit gemeinschaftlichen Rechten belegtes Land wird in Individualbesitz übergeführt. Damit verbunden ist die Umnutzung oder Neunutzung des Bodens. Das Auftreten einer Einschlagsbewegung bedeutet nicht nur Privatisierung von Land, sondern auch eine Verminderung der für die traditionelle Landwirtschaft so wichtigen Kooperation auf betrieblicher Ebene (z. B. Viehhut mit Dorfhirt).

Im Kanton Luzern lassen sich während der Frühen Neuzeit zwei deutlich voneinander getrennte Einschlagsbewegungen feststellen. Die zweite Bewegung fällt in das fortgeschrittene 18. Jh. und bildet Bestandteil der auch nach der Jahrhundertwende andauernden «Agrarrevolution». Diese Welle ist bekannt.⁸ Kaum untersucht dagegen ist die erste frühneuzeitliche Einschlagsbewegung, die des «langen 16. Jahrhunderts».⁹ Diese Bewegung erreichte an der Wende vom 16. zum 17. Jh. ihren Höhepunkt und brach nach 1620 ab. Zwischen den beiden Phasen herrschte ein gutes Jahrhundert lang weitgehend Ruhe in Sachen Einfriedungen.

Die Einschlagsbewegung des «langen 16. Jahrhunderts» erfasste offene Allmenden, Wälder und – dies erstaunt – auch Ackerfluren. Träger der Einschlagsbewegung waren Einzelpersonen und Dorfgemeinschaften. Die Einschläge von offenem Allmendland und Wald bieten keine grossen Interpretationschwierigkeiten. In Zeiten des Bevölkerungswachstums musste die agrarische Ressourcenbasis erweitert werden, indem nicht oder nur schwach genutztes Land kultiviert und die Holznutzung effizienter organisiert wurden. Schwieriger einzuordnen sind die Einschläge im Zelgenland. Dazu ein Beispiel: Spätestens in den 1560er Jahren beginnen einzelne Güterbesitzer des Dorfes Ottenhusen im Seetal Ackerland in den Zelgen einzuschlagen. Sie tun dies «hinderrucks», ohne Erlaubnis des Luzerner Rats, und müssen deshalb die Einhegungen wieder rückgängig machen.¹⁰ Damit ist ihr Einschlagswillen nicht gebrochen. 1586 beantragt die Gemeinde einen Gross einschlag: 120 Jucharten der knapp 400 Jucharten messenden Ackerflur (rund 30%) sollen eingefriedet werden. Interessant die Argumentation der Ottenhusener: Die Heugewinnung solle gesteigert werden, «zu besserer underhaltung ihres vichs zu dem feldbau». Der lehmige Boden würde sich trotz Düngung nur schlecht für den kontinuierlichen Ackerbau eignen, die Erträge wären höher, wenn man die Felder länger ruhen liesse. Die Luzerner Obrigkeit bewilligt den grossen Flureinschlag, nachdem der ortsansässige Feudalherr sein Einverständnis gegeben hat.¹¹

Das Beispiel von Ottenhusen ist kein Einzelfall. Eine ganze Reihe von Dörfern des

südlichen Seetals, um den Sempachersee und im heutigen Amt Willisau schlugen seit der Mitte des 16. Jh. grosse Teile der Flur ein; an einigen Orten kam es zur Aufhebung der gesamten Dreizelgenwirtschaft.¹²

Was bedeuten solche Flureinschläge für das Bodennutzungssystem? Sie bedeuten, dass sich die Dreizelgenkomplexe zurückbilden, während das Wechselgrünland¹³ fortschreitet. Die eingeschlagenen Äcker wurden in Wiesen verwandelt, die die Bauern von Zeit zu Zeit umbrachen und ansäten. Diese Nutzungsänderung musste nicht mit der Reduktion des Getreidebaus einhergehen. Die Ausdehnung des in Wechselwirtschaft genutzten Wieslandes hatte positive Rückwirkungen auf den Ackerbau. Die Zunahme des Dürrfutters ermöglichte die Aufstockung der Viehbestände, so dass mehr Dünger für das erst noch verkleinerte Ackerland zu Verfügung stand. Der Ackerbau auf den Wiesen war wegen der langen Ruhepausen, die dem Boden gegönnt wurden, ertragreicher als der in den Zelgen.¹⁴ Diese Zusammenhänge waren den Bauern des 16. Jh. bekannt.¹⁵

Eine besondere Form nahm die Einschlagsbewegung im Nordwesten des Kantons an. Dort war sie gekoppelt mit der Ausdehnung der Bewässerungslandwirtschaft. Ein Beispiel: 1602 schlugen die Güterbesitzer in Dagmersellen im mittleren Wiggertal 267,5 Jucharten verzelgtes Ackerland ein, um Wässerwiesen zu errichten.¹⁶

Die Wiesenwässerung dehnte sich im 16. Jh. stark aus. Sie bot viele Vorteile. Der wichtigste war die Düngung des Grünlands. Mineralische Schwebestoffe (fein zermalmtes Gesteinsmaterial) und aus Landwirtschaft und Siedlungen stammende Dungestoffe verliehen dem Wasser vieler Bäche und Flüsse einen düngenden Effekt.¹⁷ In einem Zeitalter, in dem der Düngermangel eines der Hauptprobleme der Landwirtschaft darstellte, war dies ein ganz bedeutender Trumpf. Der Bericht eines Landvogts aus dem Jahre 1706 bestätigt, dass die meisten Bauern der beiden Wiggertaler Dörfer Nikon und Adelboden bei der Wiesenbewirtschaftung vollständig auf den Einsatz tierischen Dungs verzichten konnten.¹⁸ Weitere positive Punkte des Wässerns waren die Befeuchtung der Wiesen bei sommerlicher Trockenheit und die Vernichtung von Schädlingen durch das Überfluten. Nicht nur entlang von Bächen und Flüssen, sondern auch an Hanglagen versuchten die Bauern, wenn immer möglich, ihre Wiesen zu wässern. Die grösste Bedeutung erlangten die Wässerkulturen in den breiten Sohlentälern des Mittellandes (mit durchlässigem Schottergrund), in denen ausgedehnte Netze von Kanälen und Gräben das Wasser auf die Wiesen verteilt.¹⁹ Zur Errichtung von Wässerwiesen musste das Land vom allgemeinen Weidegang befreit werden (aus technischen und ökonomischen Gründen), weswegen Einschläge erforderlich waren.

Für die an der Wende vom 16. zum 17. Jh. entstandenen Wässerwiesen gilt, was oben von den trockenen Wiesen gesagt wurde. Sie mussten keineswegs als Dauer-

wiesland liegenbleiben, sie konnten umgebrochen und angesät werden.²⁰ Deshalb bedeutet auch die Ausdehnung der Wässerkulturen nicht einfach eine Vergrünlandung, sondern eine Verbreitung der Wechselwirtschaft. Ein Beispiel, allerdings aus späterer Zeit, mag dies verdeutlichen: Langnau, ein Dorf, das sein Wässerwiesenareal am Ende des 16. Jh. mindestens zweimal durch Flureinschläge erweitert hat,²¹ baut 1778 noch 359 Jucharten vorwiegend mit Dinkel an, davon liegen 85 Jucharten auf den Zelgen, 273 befinden sich auf dem Wiesland.²²

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Im 16. und zu Beginn des 17. Jh. erfuhrn Flurverfassung und Anbausystem innerhalb des luzernischen Kornlandes bedeutende Veränderungen. Die Dreizelgenkomplexe wichen zurück, der Wechselbau dehnte sich aus; dieser beruhte auf trockenen oder bewässerten Wiesen, die die Bauern nach eigenem Gutdünken liegenlassen oder umbrechen konnten. Dass gerade die Wiesen den fortgeschrittenen Teil des gemischten Agrarsystems darstellten, belegen die Grundstückpreise: In den Gebieten der Wässerkulturen waren die Wiesen zwei-, drei- oder viermal so teuer wie das verzelgte Ackerland; zusammen mit dem intensiv genutzten Bünten- und Gartenland gehörten sie zum teuersten landwirtschaftlichen Boden des Kantons.²³

Die Bauern als Träger der landwirtschaftlichen Neuerungen

Eng verknüpft mit der Vorstellung des traditionsgebundenen, innovationsfeindlichen Bauern ist die Idee, dass Fortschritt in der Landwirtschaft von sozialen Gruppen ausserhalb der Bauernschaft angeregt werden müsse. Die Agrarmodernisierung in der zweiten Hälfte des 18. Jh. scheint dafür ein Beleg zu sein: Die «Ökonomischen Patrioten», meistens Angehörige der Führungsschicht aus den Städten, versuchten die Bauern zur Verbesserung und Erneuerung der Landwirtschaft anzuspornen. Sie sahen den «Landmann» gern in der Rolle des Unwissenden und Unterweisungsbedürftigen. Der Berner Agrarreformer Beat Tscharner etwa ruft die Bauern 1761 mit einem Gedicht zur Wiesenwässerung auf («Die Wässerung, die Kunst soll ich dem Landmann lehren»), obwohl die Bewässerungslandwirtschaft gerade im bernischen Untertanengebiet seit mehreren Jahrhunderten sehr intensiv betrieben wird.²⁴ Ständische Vorurteile und Schwierigkeiten im Umgang mit den untertänigen Landleuten können die städtischen Agrarreformer auch zu sehr negativen Aussagen über die Bauern veranlassen: «Zum unglück ist der bauer die person, so den landbau am wenigsten versteht», meint ein Basler Landvogt.²⁵ Die tatsächliche Wirkung der «Ökonomischen Patrioten» auf die Entwicklung der Landwirtschaft ist umstritten; sicher ist aber, dass das Modell des exogen ausgelösten Wandels

nicht einfach auf andere Jahrhunderte der Frühen Neuzeit übertragen werden darf. Die landwirtschaftlichen Verbesserungen, die im Kanton Luzern im 16. und zu Beginn des 17. Jh. zu erkennen sind, gingen eindeutig von den Bauern aus. Einzelne bäuerliche Güterbesitzer oder ganze Dorfgemeinschaften waren es, die Allmenden und Ackerfluren einschlugen und das Anbausystem verbesserten. Eine Vorreiterrolle der (im Kanton Luzern seltenen) herrschaftlichen Güterbesitzer kann nicht festgestellt werden. Wenn Herrschaftsvertreter an den Flureinschlägen beteiligt waren, dann nicht als Pioniere, sondern eher im Schlepptau der Bauern.

Wenn hier die Neuerungsfeindlichkeit der Bauern bestritten wird, so soll damit keineswegs ein Mythos mit umgekehrtem Vorzeichen geschaffen werden: nämlich der von Bauern, die innovativ aus angeborener Freude am Experimentieren gewesen wären. Die bäuerliche Wirtschaft hatte zwei Ziele: Sie musste den Eigenbedarf der wirtschaftenden Familie decken und Überschüsse erzielen, um die Forderungen der Feudalherren, der Gläubiger und des Staates zu erfüllen. Konnten diese Ziele mit den überlieferten Formen der Agrartechnik nicht mehr erreicht werden, so waren die Bauern bereit, Neuerungen einzuführen. Es waren insgesamt eher Not und Knappheit, welche die Bauern zu Innovationen veranlassten. Dem Bevölkerungsdruck kam dabei sicher eine Schlüsselfunktion zu; er wirkte zweifach, einmal direkt und einmal indirekt. Die angestiegene Menschenzahl führte im ökologischen Sinn zu einer Verknappung der Ressourcen; diese mussten deshalb, wenn immer möglich, effizienter genutzt werden. Das demographische Wachstum übte zusätzlich ökonomischen Druck aus: die Bodenverschuldung nahm zu, da sich die Erbauszahlungen häuften. Um die Schuldzinsen bezahlen zu können, mussten die Landbewohner vermehrt für den Markt produzieren. Hier eröffneten die Einhegungen gute Möglichkeiten. Je nachdem, wie sich die Preise entwickelten, konnten der Ackerbau oder die Viehwirtschaft stärker forciert werden. Ein entschiedener Gegner der bäuerlichen Einhegungen klagte in der Mitte des 17. Jh., bei tiefen Getreidepreisen würden die Bauern auf dem eingeschlagenen Land kein Getreide mehr anbauen und statt dessen Rindermast betreiben. Er kritisierte dies als Triumph des Eigennutzes über den gemeinen Nutzen.²⁶

Die Verbesserungen, welche die Bauern realisierten, waren eher pragmatischer Art. Sie knüpften entweder an Techniken und Methoden an, die in ihrer Region schon längst bekannt waren, aber nur beschränkt eingesetzt wurden, oder sie orientierten sich an benachbarten Gebieten. Die Ausdehnung der Bewässerungslandwirtschaft in der Gegenreformationszeit stellt ein Aufgreifen und Weiterentwickeln einer in der Region bereits im Mittelalter bekannten Technik dar; beim Vormarsch der Wechselwirtschaft mag der Einfluss des benachbarten Einzelhofgebiets, in der das Land ausschliesslich in dieser Anbauweise genutzt wurde, eine

wichtige Rolle gespielt haben. Zum Kennenlernen von landwirtschaftlichen Techniken in weit entfernten Regionen hatten die Bauern wenig Gelegenheit; eine Ausnahme stellten die fremden Kriegsdienste dar, die wohl zur frühen Verbreitung der Kartoffel gerade auch im Kanton Luzern beigetragen hatten.²⁷

Die bremsenden Kräfte: Feudalherren, Landesherr und dörfliche Unterschicht

Die Bauern im Gebiet der heutigen Deutschschweiz hatten im allgemeinen ein günstiges Besitzrecht. Sie besassen den Boden seit dem Spätmittelalter zumeist als Erbleihe,²⁸ was bedeutet, dass sie ihre Güter vererben, verkaufen, hypothekarisch belasten und im Kanton Luzern auch teilen konnten. Dennoch war die Verfügungsgewalt über den Boden beträchtlich eingeschränkt. Die Bauern konnten nicht allein darüber bestimmen, wie sie ihr Land nutzten. Ihr Handlungsspielraum wurde von drei Seiten her eingeengt. (1) Die Feudalherren waren daran interessiert, dass die Bauern möglichst viel Getreide produzierten, denn die wichtigste Abgabe, der Zehnt, wurde bis ans Ende des Ancien régime anteilmässig erhoben. Es gab einen eigentlichen herrschaftlichen Anbauzwang: Auch von nicht angebautem Zelgenland musste der Zehnt entrichtet werden, sonst konnte der Zehntherr das betroffene Grundstück selbst anbauen oder das nachspriessende Gras beanspruchen.²⁹ (2) Der Landesherr, der Rat von Luzern, wollte in erster Linie die Landesversorgung, genauer die Versorgung der Hauptstadt, gesichert wissen. Deshalb erliess er Vorschriften zum Anbau der Güter und zur Vermarktung der Erzeugnisse. (3) Im Dorf selbst konnten die Bauern auf den Widerstand der dörflichen Unterschicht stossen, wenn die Umnutzung des Landes mit dem Abbau der gemeinschaftlichen Rechte verbunden war.

Die kirchlichen und weltlichen Feudalherren waren nicht grundsätzlich gegen Einschläge und Individualisierung des Bodens. Einschläge im Rahmen der Ödlandkultivierung (auf dem offenen Allmendland oder durch Rodungen) waren in ihrem Interesse, da sie die Einkünfte vermehrten. Widerstand leisteten die Feudalherren dann, wenn sie den Getreidezehnten gefährdet sahen. Dies konnte bei Flureinschlägen der Fall sein. Wenn die Flureinhegungen aber zur Ausdehnung des Wechselgrünlandes führten, musste der Getreidebau – wie wir oben gesehen haben – und damit auch die Einkünfte des Zehntherren nicht zwangsläufig zurückgehen. Dies versicherten jedenfalls die Bauern immer wieder, wenn sie mit einem Einschlagsgesuch vor die Obrigkeit traten. Im Bauernkrieg von 1653 behaupteten die Untertanen des Amtes Rothenburg sogar, die Einschlagung der Felder und Äcker würde dem Zehnten «grossen nutz» bringen.³⁰ Nicht alle Feudalherren glaubten den

Beteuerungen der Bauern. Das Chorherrenstift Beromünster leistete 1581 Widerstand, als die Gemeinde Langnau Zelgenland in Wässerwiesen verwandeln wollte. Anlass dazu bot nicht nur der befürchtete Rückgang des Zehnten, sondern auch die Entwertung der mit grossen Kosten erstellten herrschaftlichen Abgabenverzeichnisse.³¹ Da Einschläge auf dem Zelgenland meistens eine Flurbereinigung (Gütertausch und Arrondierung) zur Folge hatten, konnten die Abgabenbezüger leicht die Kontrolle über ihre Rechte verlieren.

Die Tatsache, dass die Güterbesitzer von Langnau gegen den Willen des kirchlichen Feudalherren Zelgenland einschlagen konnten, weist darauf hin, dass im ausgehenden 16. Jh. die Bewilligung der Obrigkeit ausschlaggebend war.

Die Einschlagspolitik des Luzerner Rates machte eine interessante Entwicklung durch. Im 15. Jh. bekämpfte er die Einhegungen der Untertanen hartnäckig. Es war das «siècle de l'homme rare», vielen Bauern stand reichlich Land zur Verfügung, die Landwirtschaft konnte extensiviert werden; die langfristig tiefen Getreidepreise verleiteten sie dazu, Zelgenland in Weiden umzuwandeln.³² Durch diese Entwicklung sah die Obrigkeit die Feudalabgaben in Gefahr, die Versorgung der Stadt nicht mehr gewährleistet und die Interessen der dörflichen Unterschicht beeinträchtigt. Durch Mandate versuchte der Rat der Schrumpfung des Zelgenlands Einhalt zu gebieten, 1492 legte er fest, dass die Landbewohner mindestens ein Drittel des Landes anbauen müssten.³³ Eine obrigkeitliche Vorschrift verdient aufgrund ihres zukunftsweisenden Charakters hervorgehoben zu werden: Die Bewohner des Amtes Ruswil wurden 1459 aufgefordert, das durch die Einschläge entstandene Weideland wiederum auszulassen, die Wiesen aber, die, wie ausdrücklich erwähnt wird, gemäht und angesät wurden, durften eingeschlagen bleiben.³⁴

Auch im 16. Jh. blieb die Luzerner Obrigkeit noch lange bei ihrer ablehnenden Haltung. In der ersten Jahrhunderthälfte begnügte sie sich damit, Einschläge, die bei Konflikten ans Tageslicht kamen, zu verbieten und deren Auflassung zu verfügen. Entsprechend der allgemeinen Tendenz der Herrschaftsintensivierung erhielt die Einschlagspolitik gegen die Mitte des 16. Jh. eine neue Qualität. 1545/46 verbot der Rat Einschläge auf Allmend- und Zelgenland generell. Er bildete eine Abordnung von Ratsherren, welche die Einschläge in allen Landvogteien inspizieren musste und die Befugnis hatte, sie entweder stehen zu lassen oder die Entfernung anzuordnen.³⁵ Bei dieser Politik konnte sich der Rat zum Teil auf die lokalen Twingrechte stützen, in denen das Einzäunen untersagt war.³⁶ Die Wende in der Einschlagspolitik erfolgte um 1570: Der Rat begann, neue grosse Einschlagsprojekte der Dorfgemeinschaften zu bewilligen oder legalisierte im nachhinein ohne Erlaubnis eingefriedetes Land. Der Umschwung scheint mehr als eine Kapitulation der «gnädigen Herren» vor einer kaum zu unterdrückenden Bewegung

ihrer Untertanen gewesen zu sein. Im ausgehenden 16. Jh., dem Zeitalter der Gegenreformation, betrieb die Luzerner Führungsschicht in sehr vielen Bereichen eine äusserst reformfreudige Politik. In Landwirtschaftsfragen gewann der Rat neue Kompetenz. Er dürfte begriffen haben, dass das Einschlagen von Zelgenland keineswegs eine Extensivierung der Landwirtschaft zur Folge haben musste (wie bei der Schaffung von Weideland im Spätmittelalter). Durch die Einfriedungen dehnte sich vor allem das Wechselgrünland aus, das von Zeit zu Zeit angebaut wurde. Die Zunahme der Futtererzeugung erlaubte die Vergrösserung der Viehbestände und damit der Düngermengen, was sich positiv auf die Getreideerträge auswirkte. Die Viehzucht konnte den Ackerbau sinnvoll ergänzen.

Es dürfte kaum ein Zufall sein, dass der Umschwung in der obrigkeitlichen Be willigungspraxis mit dem Aktivwerden des Stadtschreibers Renward Cysat zusammenfällt.³⁷ Der Polyhistor Cysat war auch ein hervorragender Landwirtschafts spezialist und hatte selbst mindestens ein Einschlagsprojekt vor Ort besichtigt.³⁸ Auch der «Schweizerkönig» Ludwig Pfyffer, der 1571 erstmals das Schultheissenamt ausübte, musste mit den Verbesserungsmöglichkeiten der Landwirtschaft vertraut gewesen sein, besass er doch inmitten des Wässerwiesengebiets einen Herrschaftssitz mit Zehntrechten (Altishofen im Wiggertal).³⁹

Die Einschläge boten der Obrigkeit auch konkrete materielle Vorteile. Den einschlagswilligen Bauern liessen sich Gebühren aufbürden. Der Rat erhob in der Regel zwei einmalige Abgaben. Die eine floss in die Kasse des Stadtstaats, die andere in die Taschen der Ratsherren (als «Verehrung» in die Ratsstube). Die ertragreichen Wässerwiesen wurden zusätzlich mit einem jährlichen Boden- oder Wässerzins zuhanden der Obrigkeit belastet, der wohl im landesherrlichen Wasser regal begründet war. Er betrug ein Viertel Korn pro Jucharte und kam zu den bereits bestehenden Feudallasten hinzu.

Zu den Kräften, die die Verbesserung der Landwirtschaft hemmten, wird auch die dörfliche Unterschicht gerechnet.⁴⁰ Die Angehörigen der Unterschicht, auch im luzernischen Kornland Tauner oder Taglöhner genannt, verfügten über wenig eigenes Land, weshalb sie im Rahmen ihrer «Zusammenkratz-Subsistenzwirtschaft»⁴¹ ganz besonders auf die kollektiven Nutzungsrechte der Dorfgemeinschaft angewiesen waren. Die wichtigsten dieser Rechte waren die Nutzung des Gemeindewaldes und der allgemeine Weidegang. Das Dorfvieh durfte zu bestimmten Zeiten auch auf den privaten Gütern weiden, auf dem Zelgenland nach der Ernte und im Brachjahr. Der Weidegang auf den Wiesen (nach der Heuernte oder erst nach dem zweiten Schnitt) existierte auch im Luzernbiet,⁴² scheint aber keine grosse Rolle mehr gespielt zu haben.

Durch die Einhegung von Zelgenland verloren die Tauner einen Teil ihres Weide-

rechts. In den obrigkeitlichen Einschlagsverboten wird immer wieder auf die Benachteiligung der Armen hingewiesen («daz es die richen alles inschlachent und kein arm mensch kein vich, weder kü noch anderes gehaben», heisst es schon 1438).⁴³ Wie war es nun möglich, dass in der Gegenreformationszeit trotzdem viele grosse Einschlagsprojekte realisiert werden konnten? Hatten sich die Tauner nicht dagegen gewehrt? Oder wurden ihre Interessen einfach übergangen?

Im Zusammenhang mit den Einschlägen von Zelgenland kommt es in vielen Dörfern tatsächlich zu Konflikten zwischen Bauern und Taunern. Den Güterbesitzern von Langnau wird am Ende des 16. Jh. ein Flureinschlag vorerst abgelehnt, u. a. weil die Tauner damit nicht einverstanden waren («diewyl aber domalen die tauwner daselbs sich darwider gesetzt und heftig erklagt, sy hiemit übel beschwärdt und vervortheilet [...]»).⁴⁴ Erst nachdem zwischen den beiden dörflichen Sozialgruppen eine Einigung zustande gekommen war, erteilte der Rat die Bewilligung. Die Einigung verlief in den meisten Dörfern nach einem ähnlichen Schema: Die Bauern entschädigten die Tauner für den Verlust des Weiderechts dadurch, dass sie ihnen Allmendland (in der Regel kleine Parzellen) zuteilten. Auf diese Art wurden die Flureinschläge mit Einhegungen auf der Allmende gekoppelt. Die Kommissbereitschaft der Bauern wurde durch zwei Faktoren gefördert: Erstens durch den Druck «von oben»: Die Güterbesitzer wussten genau, dass die schönsten Einschlagsprojekte beim Rat keine Gnade fanden, wenn nicht dörflicher Konsens demonstriert werden konnte. Um nicht nur die Meinung der wohl hauptsächlich aus vollbäuerlichen Kreisen stammenden Gemeindevorsteher zu hören, liess sich der Rat auch von Vertretern der Taglöhner informieren.⁴⁵

Der zweite Grund, der die Bauern in der Zeit um 1600 zu einer entgegenkommenden Haltung bewog, war folgender: Sie hatten damals durchaus noch ein Interesse, die Tauner an das Dorf zu binden; die Bauern, die nur wenig ganzjährig angestellte Dienstboten hielten, brauchten die saisonalen Arbeitskräfte für die arbeitsreiche Zeit der Heu- und Getreideernte. Deswegen wiesen sie den Taunern relativ grosszügig Land auf der Allmende zu, auch zur Errichtung von Häusern. So entstanden im Wigger- und Suhrental auf den Allmenden, deutlich getrennt vom Dorf, eigentliche Taunersiedlungen.⁴⁶

Die Allmenden wurden nicht nur durch die Einschläge der Tauner immer mehr in Anspruch genommen, sondern auch dadurch, dass die Bauern mit den Flureinschlägen den Wiesenbau forciert hatten und deshalb mehr Vieh hielten, das sie im Sommer auf die Allmendweide treiben wollten. Die Allmenden wurden im Lauf des 17. Jh. immer mehr zum limitierenden Faktor der dörflichen Wirtschaftsgenossenschaft. Die Folgen waren Übernutzung und Zunahme der Konflikte zwischen Bauern und Taunern. Die Ausdehnung des Wieslands und der Winterungs-

kapazität waren nur solange möglich, als das überwinternte Vieh im Sommer auf der Allmende weiden konnte.⁴⁷ Die Grünfütterung des Viehs im Stall war damals noch unbekannt, die Wässerwiesen eigneten sich auch aus technischen Gründen nicht dazu. Der Engpass der Sommerweide konnte nur umgangen werden, wenn für das Vieh Sömmernsmöglichkeiten ausserhalb des Dorfes gefunden wurden, etwa im nahen Alpwirtschaftsgebiet.

*

Die Luzerner Einschlagsbewegung des «langen 16. Jahrhunderts» zeigt, dass das frühneuzeitliche Agrarsystem als Gesamtes auch im Kornland nicht starr und unveränderlich war. Das Herzstück des Systems, der Ackerbau auf den drei Zelgen, wurde von den Bauern vielerorts tatsächlich als starr und lästig empfunden. Mit den Einschlägen versuchten sie deshalb, nicht nur mehr Winterfutter zu erzeugen, sondern auch einen Teil der Getreideproduktion von den «offenen Feldern» auf die Wiesen herauszuholen, wo sie bedeutend ertragreicher war und wo nach eigenem Gutdünken angesät werden konnte. Den frühneuzeitlichen Bauern stand, lange bevor Kunstgrasbau, Sommerstallhaltung und Kartoffelanbau die «Agrarrevolution» ermöglichten, eine Alternative zur Dreizelgenwirtschaft zu Verfügung. Es ging nicht um die Verbesserung der Dreizelgenwirtschaft (durch Brachenbesömmern),⁴⁸ sondern um deren Redimensionierung und partielle Ersetzung durch die Wechselwirtschaft, wie sie die Bauern auf den Einzelhöfen der Hügelzone betrieben. Die fortschrittlichste Form der Wechselwirtschaft entstand dort, wo mit der Bewässerung tierischer Dung eingespart werden konnte.

Zum Abschluss noch eine Bemerkung zur Einordnung der im Kanton Luzern festgestellten Einschlagsbewegung in den grösseren Rahmen der europäischen Agrargeschichte.⁴⁹ Agrargeschichtlich waren die Vorgänge auf der Luzerner Landschaft nichts Aussergewöhnliches. Das starke Bevölkerungswachstum im 16. Jh. erforderte überall dort, wo die Nahrungsmittelerzeugung nicht mehr nur durch Ausdehnung der Anbauflächen gesteigert werden konnte, eine Leistungssteigerung der Landwirtschaft. Zu den Verbesserungsmöglichkeiten gehörten in verschiedenen Ländern Wässerwiesen und Wechselgrünland.⁵⁰ Von der gut untersuchten englischen Agrargeschichte ist die grosse Bedeutung der Einschläge auch schon im 16. Jh. bekannt. Im Unterschied zu England aber dürften im kleinbäuerlich geprägten und dicht besiedelten schweizerischen Raum Einschläge von «offenen Feldern» zur Schaffung von extensiv genutztem Weideland kaum mehr möglich gewesen sein.⁵¹

Sozialgeschichtlich hat der frühneuzeitliche Agrarindividualismus in unserem Untersuchungsgebiet kaum etwas mit England gemein. Im Luzerner Stadtstaat

waren es fast ausschliesslich Bauern, die Land einschlugen. Es kam zu Umverteilungsprozessen innerhalb der ländlichen Bevölkerung. Der Abbau von kollektiven Rechten ging, langfristig gesehen, auf Kosten der Armen und Tagelöhner. – In England waren es hauptsächlich adelige Gutsbesitzer, die Einhegungen errichteten. Die Umverteilung verlief dort von den Bauern und der unterbäuerlichen Schicht zu den Landlords. Deshalb wurden die Einschläge auch zur Zielscheibe des bäuerlichen Widerstandes («anti-enclosure riots», «hedge breaking»).⁵² Die Einhegungen insgesamt haben wesentlich zur Erosion der englischen Bauernschaft beigetragen.⁵³

Ganz anders im luzernischen Untertanengebiet: Dort trugen die Einschlagsbewegungen des 16. und des 18. Jh. zur Ausweitung der bäuerlichen Verfügungsrrechte über den Boden bei. Die Verbesserung der «property rights» mussten die Bauern den Feudalherren abtrotzen.⁵⁴ Diese hatten, wenn die Einschläge zustande kamen, zwar nicht auf ihre Abgaben, aber auf die Kontrolle über die Bewirtschaftung des eingeschlagenen Landes zu verzichten. Kampf und Investitionen für Einhegungen zahlten sich aus, weil Erträge und Verkehrswert der betroffenen Grundstücke stark anstiegen.

Wenn hier betont wurde, dass im Kanton Luzern die Bauern die Träger der Einschlagsbewegungen waren, soll damit nicht die Vorstellung des «Sonderfalls Schweiz» bestätigt werden (mit der angeblich einzigartigen «Freiheit» und «Glückseligkeit» der Bauern). Bäuerlicher Agrarindividualismus war nicht auf das Gebiet der heutigen Schweiz beschränkt. Es sei hier lediglich auf die um die Mitte des 16. Jh. einsetzende Vereinödung im Allgäu hingewiesen: Durch Aufhebung gemeinschaftlicher Weiderechte, Zusammenlegung zerstreuter Landstücke und Herauslösung von Häusern aus dem Dorfverband schufen Bauern in dieser Bewegung zur Bewirtschaftung besser geeignete arondierte Einzelhöfe.⁵⁵

Anmerkungen

Für kritisches Durchlesen und wertvolle Hinweise danke ich Ulrich Pfister, Zürich. – Die für diesen Beitrag benutzten Quellen liegen, wenn nicht anders vermerkt, im Staatsarchiv Luzern.

- 1 Zur «kapitalistischen Entwicklung der bergbäuerlichen Landwirtschaft» siehe Georg C. L. Schmidt, *Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus*, 2 Bände, Bern 1932, hier Bd. 1, S. 58 ff.; Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Göttingen 1984, S. 60 ff. Braun spricht vom «Protoagrarkapitalismus» des Vieh- und Milchwirtschaftsgebiets.
- 2 Die Traditionsgebundenheit der Ackerbauern des schweizerischen Mittellands vor der Moderne behandelt ausführlich Schmidt (wie Ann. 1), Bd. 1, S. 35 ff. unter dem Begriff der «Bauernwirt-

schaft alten Schlags». Eine konservative Grundhaltung gehörte gemäss Rösener schon im Hochmittelalter zu den Wesenszügen der Bauern, vgl. Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 21.

- 3 Zum Thema der schweizerischen Agrarlandschaften vgl. Die Agrarzonen der Alten Schweiz, in: Itinera Fasc. 10 (1989); besonders aufschlussreich für den luzernischen Raum: Christoph Dinkel und Albert Schnyder, Das Kornland in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Problematik der Agrarzonen, in: ebd., S. 8–27.
- 4 Karl Siegfried Bader, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung, in: Wilhelm Wegener (Hg.), Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann, Aalen 1959, S. 1–36, hier S. 1. Bader diskutiert im zitierten Aufsatz das Nebeneinander von «Mittelalterlichem» und «Moderinem» im Dorf des 18. Jh.
- 5 Vgl. Markus Mattmüller, Die Dreizelgenwirtschaft – eine elastische Ordnung, in: Ansichten von der rechten Ordnung. Bilder über Normen und Normenverletzungen in der Geschichte, hg. v. Benedikt Bietenhard u. a., Bern 1991, S. 242–252.
- 6 Neben Dinkel/Schnyder (wie Anm. 3) weisen darauf hin: Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern 1981, S. 158 f.; Fridolin Kurmann, Das Luzernische Suhrental im 18. Jahrhundert, Luzern 1985, S. 153; Guy P. Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel 1986, S. 263 f.;
- 7 Ernst Hinrichs, Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit, München 1980, S. 129.
- 8 Für Luzern vgl. Hans Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert, Luzern 1979; Max Lemmenmeier, Luzerns Landwirtschaft im Umbruch. Wirtschaftlicher, sozialer und politischer Wandel der Agrargesellschaft des 19. Jahrhunderts, Luzern 1983. Ausführlichste schweizerische Untersuchung zum Thema der Einhegungen: Samuel Huggel, Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft. Gründe und Folgen der wichtigsten agrarischen Neuerung im Ancien Régime, 2 Bände, Diss. Basel, Liestal 1979.
- 9 Für den Kanton Zürich existiert die sehr aufschlussreiche Untersuchung von Otto Sigg, Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 24 (1974), S. 1–25. Im Unterschied zu Luzern scheinen auf der Zürcher Landschaft nicht zwei zeitlich deutlich getrennte Einschlagsbewegungen erkennbar zu sein; Sigg konstatiert eine fortschreitende Privatisierung, die sich von der zweiten Hälfte des 15. Jh. bis in die erste Hälfte des 19. Jh. dahinzieht (ebd., S. 7).
- 10 Ein Güterbesitzer erhält 1572 eine Ausnahmewilligung: Er darf so viel Land eingeschlagen behalten, wie er zu wässern vermag (11Q/447). Der Ammann des Gerichts Hohenrain, zu dem auch Ottenhusen gehört, erscheint bereits 1552 vor dem Rat, um die Einfriedung von Zelgenland bewilligen zu lassen; der Rat lehnt aber ab (RP 21, 191b).
- 11 Am Dreizelgensystem von Ottenhusen sind auch die Dörfer Oberebersol und Unterebersol beteiligt (alle drei gehörten zum Twing Hohenrain); vgl. 11Q/449.
- 12 Wichtige Zelgeneinschläge: Südende des Seetals (und anschliessendes Hügelland): Ballwil 1575 («ire gmeine zellg»), Gundolingen (Gemeinde Rain) 1575: alle drei Zelgen; Gündikon (Gemeinde Hohenrain) 1587: 192 Jucharten oder 31% der Flur; Baldegg, Ferren und Kleinwangen (Gemeinden Hochdorf und Hohenrain) 1588: 141 Jucharten oder 22% der Flur. Region um den Sempachersee: Oberkirch, um 1558 (160 Jucharten); Eich 1586: alle drei Zelgen. Amt Willisau: Langnau 1581/83 und 1592; Reiden 1583: 20 Jucharten; Wikon 1598: 38,5 Jucharten, Hergiswil 1598: 130 Jucharten, Altbüron 1601: 44 Jucharten, Dagmersellen 1602: 267,5 Jucharten; Alberswil 1603: 40 Jucharten; Ohmstal 1606, Gettnau 1606: ganze Flur 220 Jucharten; Menznau 1608: ganze Flur 117 Jucharten.
(Grundlage bilden die Luzerner Ratsprotokolle; detaillierte Quellenangaben in meiner voraussichtlich 1993 erscheinenden Dissertation.)
- 13 Es scheint mir sinnvoll, begrifflich zu unterscheiden zwischen (1) Wechselbau (Wechselwirt-

schaft, Wechselwiesen, Wechselgrünland) und (2) Feldgraswirtschaft. Wechselbau bezeichnet die *Bodenutzungsart* und bezieht sich auf die Nutzung eines einzelnen Grundstücks. Wechselwiesen können in verschiedenen agrarischen Nutzungssystemen auftreten. Bildet der Wechselbau das tragende Element des gesamten *Bodenutzungssystems*, so spricht man von Feldgraswirtschaft (auch Egarten- oder Koppelwirtschaft genannt). Dieses System war in der Hügelzone des Kantons Luzern mit Einzelhöfen und Einödflur verbreitet.

- 14 Dies bestätigen die Agrarreformer des 18. Jh.: Laut J. A. F. Balthasar betrug der Ertragsfaktor im Zelgenland 3–4, in den Einschlägen 6–10 (Johann Anton Felix Balthasar, Historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, Bd. 2, Luzern 1786, S. 148 f.).
- 15 Das Wissen um die positive Korrelation zwischen Futtermenge, Viehbestand, Dünger und Flächenerträgen wurde den Bauern durch obrigkeitliche Mandate vermittelt (wenn sie es nicht schon selber wussten), die den Verkauf und Abtransport von Heu und Streue ab den Gütern verboten, weil der Düngemittelverlust den Gütern schaden würde. Ein solches Mandat wurde schon 1547 erlassen; die Bestimmung wurde auch in die Schwörtagsinstruktion von 1623 aufgenommen (vgl. Ackerbau im Kanton Luzern, cod 6475, A 7; Andreas Ineichen, Die Gemeinde in der Frühen Neuzeit, in: Horw. Die Geschichte einer Gemeinde zwischen See, Berg und Stadt, Horw 1986, S. 81–182, hier S. 100 f.).
- 16 Alfred Felber, 900 Jahre Dagmersellen, Luzern (1976), S. 113.
- 17 Vgl. Christian Leibundgut, Die Wässermatten des Oberaargaus, in: Jahrbuch des Oberaargaus 1970, S. 163–186, hier S. 177.
- 18 Brief des Schlossvogts von Wikon, Joseph Christoph Pfyffer, 9. Juni 1706 (11V/114).
- 19 Die Wässerwiesen erhielten sich zum Teil bis ins 20. Jh.; einige wenige existieren heute noch (im Kanton Luzern in Altbüron an der Rot). Von der geographischen Forschung wurden vor allem die des Oberaargaus ausführlich gewürdigt; siehe Valentin Bingeli, Geographie des Oberaargaus. Regionale Geographie einer bernischen Landschaft, Langenthal 1990 (Kapitel 4: Wässermatten S. 101–122 und Literatur S. 267 ff.).
- 20 Erkenntnisse der Geographen bezüglich der Unvereinbarkeit von Wässerkulturen und Ackerbau, gewonnen anhand der alten flussnahen Wässerwiesen (die sich am längsten halten konnten), dürfen nicht auf die gesamte frühneuzeitliche Bewässerungslandwirtschaft übertragen werden, die auch weiter entfernte, nicht überschwemmungsgefährdete Böden umfasste, vgl. Leibundgut (wie Anm. 17), S. 178 f. Das Umackern von Wässermatten lässt sich schon für das Mittelalter belegen (Karl Zollinger, Das Wasserrecht der Langen, Bern 1906, S. 100), auch Agrarreformer des 18. Jh. sprechen davon (Johann Stauffer, Versuch über die erste Aufgabe der Schweizerisch-Öconomischen Gesellschaft in Bern für das Jahr 1760, in: Der Schweizerischen Gesellschaft in Bern Sammlung von Landwirtschaftlichen Dingen, 1761, II, 1, S. 30–125, hier S. 90). Die in den Quellen «Lägermatten» genannten Wässerwiesen scheinen dagegen als «ewige Wiesen» liegengeblieben zu sein; es dürfte sich dabei grösstenteils um wegen Überschwemmungsgefahr kaum ackerfähiges Land gehandelt haben.
- 21 Siehe oben Anm. 12.
- 22 Eduard Haefliger, Die «Keler» Beromünsters im Wiggertal, in: Geschichtsfreund 98 (1945), S. 234–275, hier S. 260–263.
- 23 Aus Langenthal, das zu einem der bedeutendsten Wässerwiesengebiete der Schweiz gehörte, erfahren wir 1679, dass die Bodenpreise durch die Wässerungen auf das Doppelte bis Dreifache geklettert waren, vgl. Zollinger (wie Anm. 20), S. 147. In Dagmersellen erreichten die Wässerwiesen um die Mitte des 18. Jh., in einer Zeit, als längst andere Formen des fortschrittenen Wiesenbaus existierten (z. B. Mergeldüngung), einen Juchartenpreis von 375 Gulden, viereinhalbmal mehr als das Zelgenland, dessen Durchschnittspreis bei 82 Gulden pro Jucharte lag (Zentralbibliothek Luzern MS 95 fol. 223–226, 282–286).

- 24 Von der Wässerung, Ein Gedicht. *Gratum opus agricolis*, in: Der Schweizerischen Gesellschaft in Bern Sammlung von Landwirtschaftlichen Dingen, 1761, II, 1, S. 13–28, Zitat S. 14.
- 25 Schmidt (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 127. Zu den Widersprüchen, in denen die «Ökonomischen Patrioten» gefangen waren, siehe Rolf Graber, Spätabsolutistisches Krisenmanagement. Die Naturforschende Gesellschaft in Zürich im Spannungsfeld von arbeitender Geselligkeit und staatlicher Funktionalisierung, in: *Geselligkeit, Sozietäten und Vereine*, hg. v. Hans Ulrich Jost und Albert Tanner, Zürich 1991, S. 81–94.
- 26 Hans Franz Veiras, *Heutelia*, hg. v. Walter Weigum, München 1969, S. 146. Unter «gemeinem Nutzen» versteht der Verfasser die Interessen der Zehntherren und der dörflichen Unterschicht.
- 27 Im luzernischen Getreidebaugebiet hat sie vermutlich um 1730 Jahre Einzug gehalten, vgl. Felber (wie Anm. 16), S. 148; im Entlebuch ist ihr Anbau schon nach 1709 belegt, vgl. Wicki (wie Anm. 8), S. 162; zur Einführung der Kartoffel aus den fremden Kriegsdiensten vgl. A. Weber, *Die Kartoffeln und deren Einführung in Europa, namentlich in der Schweiz*, in: *Zugerisches Neujahrsblatt* 1894, S. 5–14, besonders S. 8.
- 28 Sigg (wie Anm. 9), S. 13 und Ineichen (wie Anm. 15), S. 148.
- 29 Vgl. «Erlütherungen und abgeschrift von etlichen sonderbaren rechtingen, welche der zendenngerechtigkeit einverleybett und anhängig sind» von 1633 (PA 181/16), der erste Punkt umschreibt den Anbauzwang mit der Randbemerkung: «schuldigkeit, die felder ze buwen».
- 30 Klagen des Amts Rothenburg, 26. Mai 1653 (13/3675); freundliche Mitteilung von Andreas Suter, Zürich.
- 31 RP 37, 419a.
- 32 Das Problem bestand tatsächlich darin, dass gewisse Bauern über so viel Zelgenland verfügten, dass sie gar nicht mehr alles anbauen konnten, weswegen sie es verwildern liessen oder als Weide nutzten; Zelgenland, das nicht beackert werden konnte, sollte nach Vorstellung der Obrigkeit zu bescheidenem Zins an solche geliehen werden, die bereit waren, es zu bebauen (Zentralbibliothek Luzern Urk 1459, MS 95, 272–275).
- 33 Mandate gegen das Einschlagen von Ackerland 1438, 1477, 1490, 1491, vgl. *Ackerbau im Kanton Luzern*, cod 6475, A1–4; Bestimmung zum Mindestanbau ebd., A6.
- 34 Zentralbibliothek Luzern MS 95, 272–275.
- 35 RP 16, 393a (1545, 9. Juni) und RP 17, 201a (1546, 15. Okt.).
- 36 Ein solches Verbot enthält der Twingrodel von Dietwil AG aus dem Jahre 1530; siehe Eugen Gruber, *Ein Blick in die Geschichte von Dietwil*, Dietwil 1980, S. 34 (die Twingherrschaft Dietwil gehörte zu Luzern, die hohe Gerichtsbarkeit zur Landvogtei der Freien Ämter).
- 37 1570 trat er das Unterschreiber-, 1575 das Stadtschreiberamt an; vgl. Fritz Glauser, *Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798*, in: *Geschichtsfreund* 114 (1961), S. 86–111, hier S. 105 f.
- 38 Ottenhusen 1586 (11Q/449). Zu Cysat vgl. Albert Hauser, *Spätmittelalterliche Forst- und Landwirtschaft in der Sicht des Luzerners Cysat (1545–1614)*, in: *Geschichtsfreund* 124 (1972), S. 478–506.
- 39 Erworben 1571 vom Deutschritterorden, vgl. Theodor von Liebenau, *Die Schultheissen von Luzern*, in: *Geschichtsfreund* 35 (1880), S. 53–182, hier S. 146.
- 40 Vgl. Peter Kriedte, *Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1980, S. 134; Anne-Marie Dubler, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern 1983, S. 89.
- 41 Edward P. Thompson, *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse*, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1987, Bd. 1, S. 233.
- 42 Die Aufhebung der Herbstweide auf den «Gemeinmatten» (80 Mannwerk) in Altbüron 1575 (PS 23, 59–61) belegt das Vorhandensein dieses Rechts.
- 43 *Ackerbau im Kanton Luzern*, cod 6475, A1.
- 44 RP 46, 404b, 405a (1599).

- 45 Bei der Bewilligung eines kleineren Allmendeinschlags in Altbüron 1597 hört sich der Rat zuvor einen Bericht des Twingherrn und einen der Tauner an («des usgeschossnen von den taglöhern bericht»); RP 45, 377b.
- 46 Bei Allmendaufteilungen besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jh. konnten die Fronten im Dorf gerade umgekehrt verlaufen als beim Errichten von Einschlägen im Zelgenland; die Tauner bildeten «die innovatorische Kraft» und waren für die Aufteilung, die Bauern, die von der Allmendweide profitierten, stemmten sich dagegen (vgl. das Beispiel von Hämikon 1786/87, 11DF, 137; 11DF, 1296).
- 47 Im Twing Ostergau (bei Willisau) wird 1688 die Umwandlung von Weiden und Äckern in Wiesen ausdrücklich verboten. Auch die Entfremdung des Weidelands zur Heuproduktion wurde untersagt, vgl. Emil Steffen, Das Twinglibell der Korporation Ostergau, Gemeinde Willisau-Land, in: Heimatkunde des Wiggertals 18 (1957), S. 5–19, hier S. 12. Es wäre möglich, dass die Verknappung der Weideflächen zum Abbrechen der Einschlagsbewegung im ersten Viertel des 17. Jh. geführt hat; dass die Forderung nach der Freiheit, die Güter einzuschlagen, auch im Bauernkrieg erhoben wurde, spricht allerdings eher dagegen.
- 48 Eine teilweise Brachenbesömmierung war im 16. Jh. (und schon im Spätmittelalter) durchaus üblich; im Raum Sursee wurde 1501 auf der Brache «Fasmus» angebaut (11T/226).
- 49 Vgl. Kriedte (wie Anm. 40), S. 31–44.
- 50 Die Verbreitung dieser beiden Techniken, zusammen mit andern Verbesserungen, veranlassen E. Kerridge sogar dazu, die englische Agrarrevolution ins 16./17. Jh. vorzuverlegen; interessant seine Ausführungen zu den «water meadows», die vor allem in Süden England für die Schafzucht grosse Bedeutung gewonnen hatten (Eric Kerridge, *The Agricultural Revolution*, London 1967, 251 ff.). Zur Bewässerungslandwirtschaft im Allgäu vgl. Werner Konold, Wasser, Wiesen und Wiesenwässerung in Isny im Allgäu, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 109 (1991), S. 161–213.
- 51 Dieser Trend war aber auch in England in der zweiten Hälfte des 16. Jh. rückläufig, vgl. Kriedte (wie Anm. 40), S. 33, 35.
- 52 Roger B. Manning, *Village Revolts. Social Protest and Popular Disturbances in England 1509–1640*, Oxford 1988.
- 53 Barrington Moore, Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie. Die Rolle der Grundbesitzer und Bauern bei der Entstehung der modernen Welt, Frankfurt a. M. 1987 (2. dt. Aufl.), S. 40 bis 49.
- 54 Der Property-Rights-Ansatz kann gerade zur Interpretation der Einschlagsbewegungen viel beitragen; vgl. Knut Borchardt, Der «Property Rights-Ansatz» in der Wirtschaftsgeschichte – Zeichen für eine systematische Neuorientierung des Fachs?, in: Jürgen Kocka (Hg.), *Theorien in der Praxis des Historikers. Forschungsbeispiele und ihre Diskussion*, Göttingen 1977, S. 140–160.
- 55 Der grosse Schub erfolgte aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh.; vgl. Peter Nowotny, Vereinödung im Allgäu und in den angrenzenden Gebieten, Kempten 1984.

